# Gesetz- und Verordnungsblatt

### FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

### Ausgabe A

Glied Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2020	11. 3. 1969	Gesetz zur Neugliederung des Landkreises Geldern	152
2020	11 2 10/0	Cooks and Marchinderson day Landharing Views	170

2020

#### Gesetz zur Neugliederung des Landkreises Geldern

#### Vom 11. März 1969

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

#### I. Abschnitt Gebietsänderungen

#### § 1

- (1) Die Stadt Geldern, die Gemeinden Kapellen und Vernum – letztere ohne die im § 4 Abs. 2 genannten Fluren (Flurstücke) des Ortsteils Poelyck – sowie die Gemeinden Pont, Veert und Walbeck (Amt Walbeck) werden zu einer amtsfreien Gemeinde zusammengeschlossen. Die neue Gemeinde erhält den Namen Geldern und führt die Bezeichnung "Stadt".
- (2) In die neue Stadt Geldern wird der Ortsteil Baersdonk der Gemeinde Nieukerk eingegliedert mit den Flurstücken (der Flur)

Gemarkung Nieukerk

Flur 1 Nr. 4, 6 bis 10, 13, 14, 16, 17, 20 bis 29, 31, 32, 34 bis 40, 77, 79 bis 82, 84, 86 bis 92, 94, 96, 98 bis 101,

(3) Das Amt Walbeck wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die Stadt Geldern.

- (1) Die Stadt Kevelaer, die Gemeinden Kleinkevelaer, Twisteden und Wetten (Amt Kevelaer) und die Gemeinden Kervendonk, Kervenheim und Winnekendonk (Amt Kervenheim) werden zu einer amtsfreien Gemeinde zusammengeschlossen. Die neue Gemeinde erhält den Namen Kevelaer und führt die Bezeichnung "Stadt".
- (2) Die Ämter Kevelaer und Kervenheim werden aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die Stadt Kevelaer.

Die Stadt Straelen und die Gemeinde Herongen werden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen. Die Gemeinde erhält den Namen Straelen und führt die Bezeichnung "Stadt".

- (1) Die Gemeinden Aldekerk und Stenden (Amt Aldekerk) sowie die Gemeinden Nieukerk – ohne die in § 1 Abs. 2 genannten Flurstücke (Flur) des Ortsteils Baersdonk – und Eyll (Amt Nieukerk) werden zu einer amtsfreien Gemeinde zusammengeschlossen. Die neue Gemeinde erhält den Namen
- (2) In die Gemeinde Kerken wird der Ortsteil Poelyck der Gemeinde Vernum eingegliedert mit den Fluren (Flurstücken)

Gemarkung Vernum

Flur 5 Nr. 1 bis 4, 6 bis 38, 40, 41, 42, 45 bis 48, 64, 67 bis 88,

Fluren 6 bis 8,

Flur 9 Nr. 1 bis 30, 53 bis 66,

Flur 11 Nr. 50, 53 bis 59, 73 bis 92, 97 bis 101.

(3) Die Ämter Aldekerk und Nieukerk werden aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die Gemeinde Kerken.

Die Gemeinden Issum und Sevelen werden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen. Die Gemeinde erhält den Namen Issum.

#### § 6

Die Gemeinden Wachtendonk und Wankum werden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen. Die Gemeinde erhält den Namen Wachtendonk.

#### II. Abschnitt Schlußvorschriften

§ 7

- (1) Folgende Gebietsänderungsverträge und Bestimmungen werden bestätigt:
- Der Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Geldern und den Gemeinden Pont, Veert, Vernum und Walbeck vom 11. Mai 1968 und der Gebietsänderungsvertrag Anlage 1 zwischen der Stadt Geldern und der Gemeinde Nieukerk vom 9. Mai 1968 sowie die Bestimmungen des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Geldern über Einzelheiten des Zusammenschlusses der Gemeinde Kapellen mit der Stadt Geldern vom 17. Mai 1968,
- 2. der Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Keve- Anlage 2 laer und den Gemeinden Wetten, Twisteden und Klein-kevelaer vom 9. Mai 1968 und die Bestimmungen des Anlage 2 Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Geldern über die Einzelheiten des Zusammenschlusses der amtsangehörigen Gemeinden Kervenheim, Kervendonk und Winnekendonk des Amtes Kervenheim mit der Stadt Kevelaer zu einer neuen Gemeinde "Stadt Kevelaer" vom 17. Mai 1968,
- 3. die Bestimmungen des Oberkreisdirektors als untere Anlage 3 staatliche Verwaltungsbehörde in Geldern über Einzelheiten des Zusammenschlusses der Gemeinde Herongen mit der Stadt Straelen zu einer neuen Gemeinde "Stadt Straelen" vom 17. Mai 1968,
- 4. der Gebietsänderungsvertrag zwischen der Gemeinde Anlage 4 Nieukerk und der Gemeinde Vernum vom 9. Mai 1968 und die Bestimmungen des Oberkreisdirektors als untere Anlage 4 staatliche Verwaltungsbehörde in Geldern über Einzelheiten des Zusammenschlusses der Gemeinden Aldekerk und Stenden - Amt Aldekerk - und Nieukerk und Eyll - Amt Nieukerk - zu einer neuen Gemeinde "Kerken" vom 17. Mai 1968,
- 5. die Bestimmungen des Oberkreisdirektors als untere Anlage 5 staatliche Verwaltungsbehörde in Geldern über die Einzelheiten des Zusammenschlusses der Gemeinden Issum und Sevelen zu einer neuen Gemeinde "Issum" vom 17. Mai 1968,
- 6. die Bestimmungen des Oberkreisdirektors als untere Anlage 6 staatliche Verwaltungsbehörde in Geldern über die Einzelheiten des Zusammenschlusses der Gemeinden Wachtendonk und Wankum zu einer neuen Gemeinde "Wachtendonk" vom 17. Mai 1968.
- (2) Die Gebietsänderungsverträge und Bestimmungen werden im übrigen mit der Maßgabe bestätigt, daß
- a) das geltende Ortsrecht spätestens zwölf Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes außer Kraft tritt,
- Bauleitpläne nur übergeleitet werden, soweit es sich um rechtsverbindlich festgesetzte Bebauungspläne handelt,
- der Ortsvorsteher nicht mit beratender Stimme an den Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen kann, sofern er nicht Ratsmitglied ist.

Die Gemeinden Geldern, Issum, Kerken, Kevelaer und Straelen werden dem Amtsgericht Geldern, die Gemeinde Wachtendonk wird dem Amtsgericht Kempen zugeordnet.

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1969 in Kraft.

Düsseldorf, den 11. März 1969

(L.S.)

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

> Der Ministerpräsident Heinz Kühn

Für den Innenminister, der Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Dr. H. Kohlhase

> Der Justizminister Dr. Dr. Josef Neuberger

#### Anlage 1

#### Gebietsänderungsvertrag

Auf Grund der Beschlüsse der Gemeindevertretungen

der Stadt Geldern vom 6. Mai 1968.

der Gemeinde Pont vom 2. Mai 1968,

der Gemeinde Veert vom 6. Mai 1968,

der Gemeinde Vernum vom 3. Mai 1968 und

der Gemeinde Walbeck vom 9. Mai 1968

wird gemäß § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nord-rhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167) in der Fassung des Gesetzes vom 18. Juli 1967 (GV. NW. S. 130) zwischen der Stadt Geldern und den Gemeinden Pont, Veert, Vernum und Walbeck folgender Gebietsände-rungsvertzag geschloseen: rungsvertrag geschlossen:

#### § 1 Bildung einer neuen Gemeinde

- 1. Die Stadt Geldern, die Gemeinde Vernum, letztere ohne den Ortsteil Poelyck\*), sowie die Gemeinden Pont, Veert und Walbeck (Amt Walbeck) werden zu einer neuen amtsfreien Gemeinde zusammengeschlossen.
- 2. Diese neue Gemeinde erhält den Namen "Geldern" und führt die Bezeichnung "Stadt".

#### § 2 Rechtsnachfolge

Die Stadt "Geldern" ist Rechtsnachfolgerin des Amtes Walbeck und seiner Gemeinden sowie der amtsfreien Ge-meinden Geldern und Vernum. Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

### Übernahme der Dienstkräfte

- 1. Die Übernahme der Beamten des Amtes Walbeck und der zusammengeschlossenen Gemeinden regelt sich nach den Vorschriften der §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung vom 22. Oktober 1965 (BGBI. I S. 1753).
- 2. Die Angestellten und Arbeiter des Amtes Walbeck und der zusammengeschlossenen Gemeinden werden von der Stadt "Geldern" übernommen.

#### § 4 Ortsrecht

- 1. Das in den zusammengeschlossenen Gemeinden geltende Ortsrecht bleibt im bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten eines neuen einheitlichen Ortsrechtes, längstens jedoch bis zum Ablauf von sechs Monaten\*\*) nach Inkrafttreten des Gebietsänderungsvertrages in Kraft. § 40 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.
- 2. Die von den zusammengeschlossenen Gemeinden im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gebietsänderungsvertrages beschlossenen Flächennutzungspläne und\*\*) rechtsverbindlich aufgestellten Bebauungspläne bleiben vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die Stadt "Geldern" unbefristet in Kraft,
- Gebühren und Beiträge bleiben, soweit die Kostendeckung nicht in Frage gestellt wird, auf die Dauer von fünf Jahren unverändert. Spätestens nach Ablauf von fünf Jahren werden die Gebühren und Beiträge nach einer zwischenzeitlich durch den Rat beschlossenen Neuregelung erhoben.
- 4. Falls das Gebietsänderungsgesetz nicht zum 1. Januar eines Jahres in Kraft tritt, bleiben die geltenden Haushaltssatzungen bis zum Ende des begonnenen Rechnungsjahres gültig.
- \*) Flurstücke nicht abgedruckt; stimmen mit den in § 4 Abs. 2 genannten Flurstücken überein.
  \*\*) Vgl. § 7 Abs. 2 des Gesetzes

#### § 5

#### Sicherung des Bürgerrechts

Zur Sicherung des Bürgerrechts wird die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in den zusammengeschlossenen Gemeinden auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Auf-enthaltes in der Stadt "Geldern" angerechnet.

#### § 6 Ortschaften

Die bisherigen Gemeinden sowie die Ortsteile Hartefeld der Gemeinde Vernum und Lüllingen der Gemeinde Walbeck werden Ortschaften der Stadt "Geldern". Sie führen neben dem Namen der Stadt "Geldern" ihren bisherigen Namen als Namen der Ortschaft weiter.

#### § 7 Ortsvorsteher

Für die Ortschaften bestellt der Rat je einen in der Ortschaft wohnenden Ortsvorsteher, der dem Rat angehört oder zum Rat wählbar ist. Der Ortsvorsteher nimmt die Belange seiner Ortschaft gegenüber dem Rat wahr; gehört er nicht dem Rat an, so kann er mit beratender Stimme an den Sitzungen des Rates und der Ausschüsse teilnehmen\*).

#### § 8 Förderung der Ortschaften

Die neue Gemeinde ist verpflichtet, die bisherigen Gemeinden so zu fördern, daß diese Gebiete in ihrer Weiterentwicklung nicht beeinträchtigt werden. Durch Beschlüsse der bisherigen Gemeindevertretung festgelegte und aufgezeigte Entwicklungstendenzen sind auch in der Zukunft weiter zu verfolgen und zu fördern, sofern sie nicht zu Fehlentwicklungen führen können. Das gilt insbesondere für die Durchführung beschlossener oder bereits begonnener Maßnahmen.

#### § 9

#### Sicherung des Abschlusses einzelner Maßnahmen, Zweckbindung von Rücklagen und Haushaltsmitteln

- 1. Die Stadt Geldern ist verpflichtet,
  - a) beschlossene oder in der Ausführung befindliche Maßnahmen, die in einem Verzeichnis I\*\*) zu diesem Vertrag aufgeführt sind, weiterzuführen und ordnungsmäßig zu beenden,
  - b) die Baugebiete, für deren Bereich Bebauungspläne rechtskräftig aufgestellt sind oder deren Aufstellung beschlossen ist, ordnungsgemäß aufzuschließen. Eine als Anlage II\*\*) beigefügte Liste gibt eine Übersicht über diese Pläne.
- 2. Die Stadt "Geldern" wird bei den in Anlage III\*\*) zu diesem Vertrag aufgeführten Rücklagen und Haushaltsmitteln die Zweckbindung nicht ändern.
- 3. Über die zu 1. genannten Maßnahmen hinaus haben die Ortschaften der Stadt "Geldern" eine als Anlage IV\*\*) bezeichnete Wunschliste beigefügt, die dem Rat der Stadt "Geldern" als Anregung im Sinne des § 8 dienen soll.

#### § 10 Änderung des Vertrages

Wenn Gründe des öffentlichen Wohles dies gebieten, kann der Rat der Stadt "Geldern" mit einer zur Änderung der Hauptsatzung erforderlichen Mehrheit die §§ 7 und 9 dieses Vertrages ändern oder aufheben. Dieser Beschluß bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

#### § 11 Inkrafttreten des Vertrages

Dieser Gebietsänderungsvertrag tritt zusammen mit dem Gebietsänderungsgesetz in Kraft.

Geldern, den 11. Mai 1968

<sup>\*)</sup> Vgl. § 7 Abs. 2 des Gesetzes. \*\*) nicht abgedruckt.

#### Anlage 1a

#### Gebietsänderungsvertrag

#### zwischen der Stadt Geldern und der Gemeinde Nieukerk

Die Stadt Geldern — auf Grund des Beschlusses des Rates der Stadt vom 6. Mai 1968 —

#### und

die Gemeinde Nieukerk – auf Grund des Beschlusses des Rates der Gemeinde vom 24. April 1968 –

schließen gemäß § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167) in der Fassung des Gesetzes vom 18. Juli 1967 (GV. NW. S. 130) folgenden Gebietsänderungsvertrag:

#### § 1

Aus dem Ortsteile Baersdonk der Gemeinde Nieukerk werden nachstehend aufgeführte Fluren (Flurstücke)\*) in die Stadt Geldern eingegliedert.

#### § 2

- (1) Das in dem eingegliederten Gebiet gelegene unbewegliche Vermögen der Gemeinde Nieukerk geht einschließlich der damit verbundenen Lasten in das Eigentum der Stadt Geldern über.
- (2) Zu den Lasten gehören auch die in den Verhandlungen über die Planung des Schmutzwassersammlers "Baersdonker Weg" entstandenen vertraglichen Verpflichtungen.
- (3) Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Forderungen der Gemeinde Nieukerk, die sich auf einen Zeitraum vor Inkrafttreten des Gebietsänderungsvertrages und das aus der Gemeinde Nieukerk auszugliedernde Gebiet beziehen, stehen der Gemeinde Nieukerk zu.

Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Forderungen an die Gemeinde Nieukerk, die sich auf einen Zeitraum vor Inkrafttreten des Gebietsänderungsvertrages und das in die Stadt Geldern einzugliedernde Gebiet beziehen, sind von der Gemeinde Nieukerk zu erfüllen.

#### § 3

Das in den eingegliederten Gebietsteilen geltende Ortsrecht tritt mit der Eingliederung außer Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt das Ortsrecht der Stadt Geldern in Kraft.

#### § 4

Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in den eingegliederten Gebietsteilen gilt als Wohnsitz oder als Aufenthalt in der aufnehmenden Stadt Geldern.

#### 8 5

Der Gebietsänderungsvertrag tritt mit dem Gebietsänderungsgesetz in Kraft.

Geldern/Nieukerk, den 9. Mai 1968

\*) Nicht abgedruckt; stimmen mit den Flurstücken in § 1 Abs. 2 bzw. der dort genannten Flur überein.

#### Anlage 1 b

#### Bestimmungen

des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Geldern über Einzelheiten des Zusammenschlusses der Gemeinde Kapellen mit der Stadt Geldern

Auf Grund des § 15 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 18. Juli 1967 (GV. NW. S. 130) in Verbindung mit § 48 Abs. 1 der Landkreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 1953 (GS. NW. S. 208) wird folgendes bestimmt:

#### § 1

#### Rechtsnachfolge

Die Stadt Geldern ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Kapellen. Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt

#### § 2 Übernahme der Dienstkräfte

- Die Übernahme der Beamten der Gemeinde Kapellen regelt sich nach den Vorschriften der §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung vom 22. Oktober 1965 (BGBI. I S. 1753).
- 2. Die Angestellten und Arbeiter der Gemeinde Kapellen werden von der Stadt Geldern übernommen.

#### § 3 Ortsrecht

- Das in der Gemeinde Kapellen geltende Ortsrecht bleibt im bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten eines neuen einheitlichen Ortsrechtes, längstens jedoch bis zum Ablauf von sechs Monaten\*) nach Inkrafttreten des Gebietsänderungsgesetzes in Kraft. § 40 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.
- Die von der Gemeinde Kapellen im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gebietsänderungsgesetzes beschlossenen Flächennutzungspläne und\*) rechtsverbindlich aufgestellten Bebauungspläne bleiben vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die Stadt Geldern unbefristet in Kraft.
- 3. Gebühren und Beiträge bleiben, soweit die Kostendeckung nicht in Frage gestellt wird, auf die Dauer von fünf Jahren unverändert. Spätestens nach Ablauf von fünf Jahren werden die Gebühren und Beiträge nach einer zwischenzeitlich durch den Rat beschlossenen Neuregelung erhoben.
- Falls das Gebietsänderungsgesetz nicht zum 1. Januar eines Jahres in Kraft tritt, bleiben die geltenden Haushaltssatzungen bis zum Ende des begonnenen Rechnungsjahres gültig.

## § 4 Sicherung des Bürgerrechts

Zur Sicherung des Bürgerrechts wird die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der Gemeinde Kapellen auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der Stadt Geldern angerechnet.

#### § 5 Ortschaften

Die bisherige Gemeinde Kapellen wird Ortschaft der Stadt Geldern. Sie führt neben dem Namen der Stadt Geldern ihren bisherigen Namen als Namen der Ortschaft weiter.

## $\begin{tabular}{l} \S & 6 \\ \textbf{Ortsvorsteher} \end{tabular}$

Für die Ortschaft bestellt der Rat einen in der Ortschaft wohnenden Ortsvorsteher, der dem Rat angehört oder zum Rat wählbar ist. Der Ortsvorsteher nimmt die Belange seiner Ortschaft gegenüber dem Rat wahr; gehört er nicht dem Rat an, so kann er mit beratender Stimme an den Sitzungen des Rates und der Ausschüsse teilnehmen\*).

#### § 7 Förderung der Ortschaften

Die Stadt Geldern ist verpflichtet, die bisherige Gemeinde Kapellen so zu fördern, daß dieses Gebiet in seiner Weiterentwicklung nicht beeinträchtigt wird.

Durch Beschlüsse der bisherigen Gemeindevertretung festgelegte und aufgezeigte Entwicklungstendenzen sind auch in der Zukunft weiter zu verfolgen und zu fördern, sofern sie nicht zu Fehlentwicklungen führen können. Das gilt insbesondere für die Durchführung beschlossener oder bereits begonnener Maßnahmen.

Geldern, den 17. Mai 1968

Der Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde

<sup>\*)</sup> Vgl. § 7 Abs. 2 des Gesetzes.

#### Anlage 2

#### Gebietsänderungsvertrag

Auf Grund der Beschlüsse

des Rates der Stadt Kevelaer vom 6. Mai 1968,

des Rates der Gemeinde Wetten vom 6. Mai 1968,

des Rates der Gemeinde Twisteden vom 7. Mai 1968 und

des Rates der Gemeinde Kleinkevelaer vom 7. Mai 1968

wird gemäß § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 1967 (GV. NW. S. 130), folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

#### § 1 Umfang der Gebietsänderung

Die Stadt Kevelaer und die Gemeinden Wetten, Twisteden und Kleinkevelaer schließen sich zu einer neuen amtsfreien Gemeinde zusammen.

### § 2 Name der Gemeinde und Rechtsnachfolge

Die neue Gemeinde erhält den Namen "Kevelaer" und führt die Bezeichnung "Stadt".

Das Amt Kevelaer und der Schulverband Twisteden-Kleinkevelaer werden aufgelöst.

Die "Stadt Kevelaer" ist Rechtsnachfolgerin des Amtes Kevelaer, der zum Amt Kevelaer gehörenden bisherigen Gemeinden Stadt Kevelaer, Gemeinden Wetten, Twisteden und Kleinkevelaer und des Schulverbandes Twisteden-Kleinkevelaer.

### § 3 Name der Ortschaften

Als Ortschaften führen die bisherigen Gemeinden Wetten, Twisteden und Kleinkevelaer neben dem Namen der "Stadt Kevelaer" ihren bisherigen Namen als Bezeichnung der Ortschaft weiter.

#### § 4 Übernahme der Bediensteten

Die "Stadt Kevelaer" ist verpflichtet, die Beamten, Angestellten und Arbeiter des Amtes Kevelaer und der zusammengeschlossenen Gemeinden in ihren Dienst zu übernehmen. Die Übernahme der Beamten regelt sich nach den Bestimmungen der §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der zur Zeit geltenden Fassung.

## § 5 Sicherung des Bürgerrechts

Soweit Wohnung oder Aufenthalt in der Gemeinde für Rechte und Pflichten maßgebend ist, wird die Wohnung oder der Aufenthalt in den zusammengeschlossenen Gemeinden auf die Dauer der Wohnung und des Aufenthalts in der "Stadt Kevelaer" angerechnet.

#### § 6 Ortsrecht

(1) Bis zur Schaffung eines neuen Ortsrechts für die "Stadt Kevelaer" bleibt das zur Zeit in den zusammengeschlossenen Gemeinden bestehende Ortsrecht in seinem bisherigen Geltungsbereich in Kraft. Es erlischt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 spätestens nach Ablauf von sechs Monaten\*) nach Inkrafttreten dieses Vertrages.

Die Bestimmungen des § 40 des Ordnungsbehördengesetzes bleiben unberührt.

(2) Die Satzung der Gemeinde Wetten über den Anschluß an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Abgabe von Wasser vom 25. Juni 1963, die Gebührenordnung zur Satzung der Gemeinde Wetten über den Anschluß an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Abgabe von Wasser vom 25. Juni 1963, die Satzung der Gemeinde Wetten über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluß an die gemeindliche Abwasseranlage vom 17. April 1964 und die Gebührenordnung zur Satzung der Gemeinde

Wetten über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluß an die gemeindliche Abwasseranlage vom 17. April 1964, alle in der zur Zeit geltenden Fassung, behalten noch ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Gebietsänderungsvertrages ihre Gültigkeit. Die Gebührenordnungen behalten ihre Gültigkeit jedoch nur insoweit, als die Gebühren kostendeckend sind.

(3) Die von den zusammengeschlossenen Gemeinden bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gebietsänderungsvertrages beschlossenen Flächennutzungspläne und rechtsverbindlich aufgestellten Bebauungspläne bleiben, vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch den Rat der "Stadt Kevelaer", in Kraft. Eingeleitete Planverfahren (Flächennutzungs- und Bebauungspläne) in den zusammengeschlossenen Gemeinden werden fortgeführt.\*)

#### § 7 Übergangsregelung für Haushaltssatzungen

- (1) Unbeschadet der Bestimmungen des § 6 dieses Vertrages bleiben für den Fall, daß der Gebietsänderungsvertrag nicht zum 1. Januar in Kraft tritt, die geltenden Haushaltssatzungen bis Ende des Rechnungsjahres gültig, in dem der Gebietsänderungsvertrag wirksam wird.
- (2) Die im Zeitpunkt der Gebietsänderung bestehende Relation zwischen den in den Haushaltssatzungen der zusammengeschlossenen Gemeinden festgesetzten Hebesätzen bleibt (mit Ausnahme der Mehrbelastung der Grundsteuer-A-Pflichtigen) für eine Frist von fünf Jahren nach dem Inkrafttreten des Gebietsänderungsvertrages bestehen.

Wegen der durch das Flurbereinigungsverfahren in den Gemeinden Twisteden und Kleinkevelaer gegenüber der Stadt Kevelaer und der Gemeinde Wetten begründeten Unterschiedlichkeit beim Ausbau der Wirtschaftswege und ihrer Finanzierung wird die Festsetzung der Beteiligung durch die Anlieger dem künftigen Rat der "Stadt Kevelaer" überlassen.

Bei der Festsetzung müssen indessen die von den an der Flurbereinigung Beteiligten an die Flurbereinigungsbehörde geleisteten Beträge für den Wirtschaftswegebau entsprechend berücksichtigt werden.

(3) Die in den zusammengeschlossenen Gemeinden bestehende derzeitige Regelung in der Unterhaltung der natürlich fließenden Gewässer III. Ordnung soll, vorbehaltlich einer Änderung durch den Rat der "Stadt Kevelaer", so lange bestehen bleiben, bis die nach dem Landeswassergesetz vom 22. Mai 1962 zu gründenden Unterhaltungsverbände gebildet worden sind.

#### § 8 Ortsvorsteher

Für die bisherigen Gemeinden Wetten, Twisteden und Kleinkevelaer wird vom Rat der "Stadt Kevelaer" für die Dauer seiner Wahlzeit ein Ortsvorsteher gewählt. Der Ortsvorsteher muß in der Ortschaft wohnen und dem Rat der "Stadt Kevelaer" angehören oder zum Rat wählbar sein.

## § 9 Aufgaben der Ortsvorsteher

- Die Ortsvorsteher nehmen die Belange ihrer Ortschaft gegenüber dem Rat wahr; gehört der Ortsvorsteher nicht dem Rat an, so kann er mit beratender Stimme an Ratssitzungen teilnehmen\*).
- Repräsentative Mitwirkung bei Empfängen, Ehrungen, Pflege des Brauchtums und sonstigen Festlichkeiten in der Ortschaft.

#### § 10 Auseinandersetzung

- (1) Eine Auseinandersetzung in vermögensrechtlicher Hinsicht sowie ein sonstiger Ausgleich von Interessen findet vorbehaltlich der nachstehenden Absätze nicht statt.
- (2) Die "Stadt Kevelaer" verpflichtet sich, in den bisherigen Gemeinden Wetten, Twisteden und Kleinkevelaer

<sup>\*)</sup> Vgl. § 7 Abs. 2 des Gesetzes.

<sup>\*)</sup> Vgl. § 7 Abs. 2 des Gesetzes.

die in der Anlage\*) zu diesem Gebietsänderungsvertrag aufgeführten Baumaßnahmen durchzuführen.

(3) Bei Verpachtung von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken der bisherigen Gemeinden Twisteden und Kleinkevelaer sollen Bewerber, die in diesen Ortschaften wohnen, bei der ersten Neuverpachtung nach der Flurbereinigung bevorzugt berücksichtigt werden, sofern mindestens ortsübliche Pachtpreise geboten werden.

#### § 11 Änderung des Vertrages

Eine Erweiterung, Änderung oder Aufhebung der Bestimmungen der §§ 8 und 9 kann durch Änderung der Hauptsatzung der Stadt Kevelaer nur erfolgen, wenn hierfür eine sachliche Begründung vorliegt und Gründe des öffentlichen Wohles dies erfordern.

#### § 12 Inkrafttreten

Dieser Gebietsänderungsvertrag tritt mit dem Gebietsänderungsgesetz in Kraft.

Kevelaer, den 9. Mai 1968 Wetten, den 9. Mai 1968 Twisteden, den 9. Mai 1968 Kleinkevelaer, den 9. Mai 1968

#### Anlage 2a

#### Bestimmungen

des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Geldern über die Einzelheiten des Zusammenschlusses der amtsangehörigen Gemeinden Kervenheim, Kervendonk und Winnekendonk des Amtes Kervenheim mit der Stadt Kevelaer zu einer neuen Gemeinde "Stadt Kevelaer"

Auf Grund des § 15 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 18. Juli 1967 (GV. NW. S. 130) in Verbindung mit § 48 Abs. 1 der Landkreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 1953 (GS. NW. S. 208) wird folgendes bestimmt:

#### § 1 Rechtsnachfolge

- Das Amt Kervenheim und der Schulverband Kervenheim-Kervendonk werden aufgelöst.
- Die "Stadt Kevelaer" ist Rechtsnachfolgerin des Amtes Kervenheim, der amtsangehörigen Gemeinden Kervenheim, Kervendonk und Winnekendonk und des Schulverbandes Kervenheim-Kervendonk.
- 3. Eine Auseinandersetzung findet nicht statt.

#### § 2 Ortschaften

Die bisherigen Gemeinden Kervendonk und Kervenheim werden zu einer Ortschaft der "Stadt Kevelaer" zusammengefaßt. Ebenso wird die bisherige Gemeinde Winnekendonk eine Ortschaft der "Stadt Kevelaer". Diese Ortschaften führen neben dem Namen der "Stadt Kevelaer" den Namen Kervenheim bzw. Winnekendonk als Namen der Ortschaft weiter.

#### § 3 Übernahme der Bediensteten

Die "Stadt Kevelaer" ist verpflichtet, die Beamten, Angestellten und Arbeiter des Amtes Kervenheim und der amtsangehörigen Gemeinden Kervenheim, Kervendonk und Winnekendonk sowie des Schulverbandes Kervenheim-Kervendonk in ihren Dienst zu übernehmen. Die Übernahme der Beamten regelt sich nach den Bestimmungen der §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der zur Zeit geltenden Fassung.

### § 4 Sicherung des Bürgerrechtes

Soweit Wohnung oder Aufenthalt in den bisherigen Gemeinden für Rechte und Pflichten maßgebend ist, wird die Wohnung oder der Aufenthalt in den Gemeinden auf die Dauer der Wohnung und des Aufenthaltes in der Stadt Kevelaer angerechnet.

#### § 5 Ortsrecht

- Bis zur Schaffung eines neuen Ortsrechtes für die "Stadt Kevelaer" bleibt das zur Zeit in den bisherigen Gemeinden Kervenheim, Kervendonk und Winnekendonk bestehende Ortsrecht in seinem bisherigen Geltungsbereich in Kraft. Es erlischt spätestens nach Ablauf von sechs Monaten\*) nach Inkrafttreten des Gebietsänderungsgesetzes. Die Bestimmungen des § 40 des Ordnungsbehördengesetzes bleiben unberührt.
- Von den bisherigen Gemeinden Kervenheim, Kervendonk und Winnekendonk festgesetzte Gebühren und Beiträge bleiben, soweit sie kostendeckend sind, auf die Dauer von einem Jahr nach Inkrafttreten des Gebietsänderungsgesetzes unverändert.
- 3. Die von den bisherigen Gemeinden Kervenheim, Kervendonk und Winnekendonk bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gebietsänderungsgesetzes beschlossenen Flächennutzungspläne und rechtsverbindlich aufgestellten Bebauungspläne bleiben, vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch den Rat der "Stadt Kevelaer", in Kraft. Eingeleitete Planverfahren (Flächennutzungs- und Bebauungspläne) in den bisherigen Gemeinden werden fortgeführt.\*)

#### § 6 Übergangsregelung für Haushaltssatzungen

- Unbeschadet der Bestimmungen des § 5 bleiben für den Fall, daß das Gebietsänderungsgesetz nicht zum 1. Januar eines Jahres in Kraft tritt, die geltenden Haushaltssatzungen der bisherigen Gemeinden bis Ende des Rechnungsjahres gültig, in dem das Gebietsänderungsgesetz wirksam wird.
- 2. Die im Zeitpunkt der Gebietsänderung bestehende Relation zwischen den in den Haushaltssatzungen der bisherigen Gemeinden Kervenheim, Kervendonk und Winnekendonk festgesetzten Hebesätzen bleibt (mit Ausnahme der Mehrbelastung der Grundsteuer-A-Pflichtigen) für eine Frist von fünf Jahren nach dem Inkrafttreten des Gebietsänderungsgesetzes bestehen.

#### § 7 Ortsvorsteher

- Für die Ortschaften Kervenheim und Winnekendonk wird vom Rat der "Stadt Kevelaer" für die Dauer seiner Wahlzeit ein Ortsvorsteher gewählt. Der Ortsvorsteher muß in der Ortschaft wohnen und dem Rat der Stadt Kevelaer angehören oder zum Rat wählbar sein.
- Der Rat der "Stadt Kevelaer" kann die Bestimmung des Absatzes i durch Änderung der Hauptsatzung ändern oder aufheben.

## § 8 Aufgaben der Ortsvorsteher

- 1. Die Ortsvorsteher nehmen die Belange ihrer Ortschaft gegenüber dem Rat wahr; gehört der Ortsvorsteher nicht dem Rat an, so kann er mit beratender Stimme an Ratssitzungen teilnehmen\*).
- Den Ortsvorstehern obliegt die repräsentative Mitwirkung bei Empfängen, Ehrungen, Pflege des Brauchtums und sonstigen Festlichkeiten in der Ortschaft.

#### § 9 Förderung der Ortschaften

 Die "Stadt Kevelaer" ist verpflichtet, die den bisherigen Gemeinden entsprechenden Ortschaften so zu fördern, daß diese Gebiete in ihrer Weiterentwicklung nicht beeinträchtigt werden.

<sup>\*)</sup> nicht abgedruckt.

<sup>\*)</sup> Vgl. § 7 Abs. 2 des Gesetzes.

- 2. Durch Beschlüsse der bisherigen Gemeindevertretungen festgelegte und aufgezeigte Entwicklungstendenzen sind auch in der Zukunft weiter zu verfolgen und zu fördern, sofern sie nicht zu Fehlentwicklungen führen können. Das gilt insbesondere für die Durchführung beschlossener oder bereits begonnener Maßnahmen.
- In der Ortschaft Winnekendonk wird eine Verwaltungsnebenstelle für die Ortschaften Kervenheim und Winnekendonk errichtet.

Geldern, den 17. Mai 1968

Der Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Anlage 3

#### Bestimmungen

des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Geldern über Einzelheiten des Zusammenschlusses der Gemeinde Herongen mit der Stadt Straelen zu einer neuen Gemeinde "Stadt Straelen"

Auf Grund des § 15 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 18. Juli 1967 (GV. NW. S. 130) in Verbindung mit § 48 Abs. 1 der Landkreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 1953 (GS. NW. S. 208) wird folgendes bestimmt:

#### § 1

#### Rechtsnachfolge

- (1) Der Schulverband Herongen/Straelen wird aufgelöst.
- (2) Die "Stadt Straelen" wird Rechtsnachfolgerin der bisherigen Gemeinden und des Schulverbandes Herongen/Straelen.
- (3) Eine Auseinandersetzung findet unbeschadet der Bestimmung des § 3 (5) nicht statt.

#### § 2

#### Ortschaft

- (1) Die bisherige Gemeinde Herongen wird Ortschaft der "Stadt Straelen". Sie führt neben dem Namen der "Stadt Straelen" ihren bisherigen Namen als Bezeichnung der Ortschaft weiter.
- (2) Für die Ortschaft Herongen bestellt der Rat einen in der Ortschaft wohnenden, dem Rat angehörenden oder zum Rat wählbaren Bürger zum Ortsvorsteher. Dieser soll die Belange der Ortschaft gegenüber dem Rat vertreten und im Einvernehmen mit dem Bürgermeister die repräsentative Vertretung der Stadt in Angelegenheiten der Ortschaft wahrnehmen. Diese Regelung gilt für die Dauer von zwei Wahlperioden des Rates; sodann kann der Rat durch die Hauptsatzung eine Änderung beschließen.
- (3) In der Ortschaft Herongen wird eine Verwaltungsnebenstelle eingerichtet, soweit hierzu ein Bedürfnis besteht.

#### § 3

#### Ortsrecht

- (1) Bis zur Schaffung neuen Ortsrechts, spätestens jedoch bis zu sechs Monaten\*) nach Inkrafttreten des Gebietsänderungsgesetzes, bleibt das in den bisherigen Gemeinden geltende Ortsrecht in Kraft. Für ordnungsbehördliche Verordnungen gilt § 40 des Ordnungsbehördengesetzes.
- (2) Tritt das Gebietsänderungsgesetz nicht am 1. Januar eines Jahres in Kraft, so bleiben unbeschadet der Bestimmungen im Absatz 1 die geltenden Haushaltssatzungen bis Ende des Rechnungsjahres gültig, in dem das Gebietsänderungsgesetz wirksam wird.
- (3) Die Realsteuerhebesätze, die für die bisherige Gemeinde Herongen im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gebietsänderungsgesetzes festgesetzt sind, gelten im Verhältnis
- \*) Vgl. § 7 Abs. 2 des Gesetzes.

- zu den Realsteuerhebesätzen der bisherigen Stadt Straelen noch fünf Jahre nach dem Zusammenschluß unverändert fort (mit Ausnahme der Mehrbelastung der Grundsteuer-A-Pflichtigen).
- (4) Rechtsverbindlich aufgestellte Bauleitpläne\*) der bisherigen Gemeinden sind vorbehaltlich anderweitiger Festsetzung von der "Stadt Straelen" zu übernehmen.
- (5) Die von den bisherigen Gemeinden für bestimmte Aufgaben gebildeten Rücklagen sind für die ursprünglich angestrebten Zwecke und, wenn dies nicht mehr möglich oder zweckmäßig ist, für einen anderen Zweck in den bisherigen Gemeinden zu verwenden.

### § 4 Sicherung des Bürgerrechts

Zur Sicherung des Bürgerrechts wird die Dauer der Wohnung oder des Aufenthaltes in den bisherigen Gemeinden auf die Dauer der Wohnung oder des Aufenthaltes in der "Stadt Straelen" angerechnet.

#### § 5

#### Übernahme von Bediensteten

Die Übernahme der Beamten der bisherigen Stadt Straelen richtet sich nach den Vorschriften der §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung vom 22. Oktober 1965 (BGBI. I S. 1753). Die Angestellten und Arbeiter der bisherigen Gemeinden und des Schulverbandes Herongen/Straelen werden von der "Stadt Straelen" übernommen.

#### § 0 Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr der bisherigen Gemeinde Herongen bleibt als Löschzug der Freiwilligen Feuerwehr der "Stadt Straelen" erhalten.

#### \$ 7

Die "Stadt Straelen" ist verpflichtet, die Ortschaft Herongen so zu fördern, daß ihre Weiterentwicklung gesichert ist. Begonnene Maßnahmen sind in dem beschlossenen Umfange zu Ende zu führen. Der weitere Ausbau des Erholungsgebietes Herongen ist anzustreben.

Geldern, den 17. Mai 1968

#### Der Oberkreisdirektor

als untere staatliche Verwaltungsbehörde

\*) Vgl. § 7 Abs. 2 des Gesetzes.

#### Anlage 4

#### Gebietsänderungsvertrag

#### zwischen der Gemeinde Nieukerk und der Gemeinde Vernum

Die Gemeinde Nieukerk — auf Grund des Beschlusses des Rates der Gemeinde vom 24. April 1968 —

#### und

die Gemeinde Vernum - auf Grund des Beschlusses des Rates der Gemeinde vom 3. Mai 1968 -

schließen gemäß § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167) in der Fassung des Gesetzes vom 18. Juli 1967 (GV. NW. S. 130) folgenden Gebietsänderungsvertrag:

#### § 1

Der Ortsteil Poelyck der Gemeinde Vernum wird mit den nachstehend aufgeführten Fluren (Flurstücke)\*) in die Gemeinde Nieukerk eingegliedert.

#### **§ 2**

Von den durch den Eigenbetrieb "Wasserwerk" der Gemeinde Vernum aufgenommenen Darlehen mit einer Ursprungshöhe von 169 500,— DM zum Bau einer zentralen

\*) Nicht abgedruckt; stimmen mit den in § 4 Abs. 2 genannten Fluren (Flurstücken) überein.

Wasserversorgungsanlage übernimmt die Gemeinde Nieukerk 21 000,- DM zu den Konditionen des zwischen der Gemeinde Vernum und dem Darlehnsgeber abgeschlossenen Darlehnsvertrages.

Diese Summe entspricht etwa 1/8 der Fremdmittel, die für die zentrale Wasserversorgung aufgenommen wurden, sowie etwa 1/8 der Länge der insgesamt verlegten Rohrleitungen.

Die Gemeinde Nieukerk verpflichtet sich, an der neuen Gemeindegrenze einen Schacht mit Verbundzähler zu bauen. Die Wasserleitung als solche ist durch Schieber zu trennen, wobei der Verbund erhalten bleiben soll.

Alles übrige Grund- und sonstige Vermögen der Gemeinde Vernum, das in dem nach § 1 einzugliedernden Gebiet liegt, geht unentgeltlich auf die Gemeinde Nieukerk über.

Das gleiche gilt für alle bisher der Gemeinde Vernum zustehenden, das einzugliedernde Gebiet betreffenden Rechte und Befugnisse öffentlich-rechtlicher und privater Natur, welcher Art sie auch sein mögen.

Zum Zeitpunkt der Rechtswirksamkeit des Vertrages erhält die Gemeinde Nieukerk die in dem nach § 1 einzugliedernden Gebiet aufkommenden öffentlich-rechtlichen Gemeindeabgaben und die auf dieses Gebiet nach Maßgabe der Einwohnerzahl entfallenden Finanzzuweisungen. Die Gemeinde Nieukerk trägt vom gleichen Zeitpunkt ab die auf das Gebiet nach Maßgabe der Einwohnerzahl entfallende Kreisumlage.

Die Rechte und Pflichten aus dem Gewerbesteuerausgleich für das einzugliedernde Gebiet gehen vom Zeitpunkt der Rechtswirksamkeit des Vertrages auf die Gemeinde Nieukerk über.

Das in den eingegliederten Gebietsteilen geltende Ortsrecht tritt mit der Eingliederung außer Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt das Ortsrecht der Gemeinde Nieukerk in

#### § 6

Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in den eingegliederten Gebietsteilen gilt als Wohnsitz oder als Aufenthalt in der aufnehmenden Gemeinde Nieukerk.

Der Gebietsänderungsvertrag tritt mit dem Gebietsänderungsgesetz in Kraft.

Nieukerk/Vernum, den 9. Mai 1968

#### Anlage 4a

#### Bestimmungen

des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Geldern über Einzelheiten des Zusammenschlusses der Gemeinden Aldekerk und Stenden - Amt Aldekerk und Nieukerk und Eyll - Amt Nieukerk - zu einer neuen Gemeinde "Kerken"

Auf Grund des § 15 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 18. Juli 1967 (GV. NW. S. 130) in Verbindung mit § 48 Abs. 1 der Landkreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 1953 (GS. NW. S. 208) wird folgendes bestimmt:

#### § 1 Neugliederungsgebiet

(1) Von den nachstehenden Bestimmungen werden die folgenden Fluren (Flurstücke) des Ortsteils Baersdonk der bisherigen Gemeinde Nieukerk, die laut besonderem Gebietsänderungsvertrag in die Stadt Geldern eingegliedert werden, ausgenommen:\*)

(2) In die nachstehenden Bestimmungen werden die folgenden Fluren (Flurstücke) des Ortsteils Poelyck der Ge-meinde Vernum, die laut besonderem Gebietsänderungsvertrag in die Gemeinde Nieukerk eingegliedert werden, einbezogen:\*)

#### § 2 Rechtsnachfolge

- (1) Die Ämter Aldekerk und Nieukerk sowie die Schulverbände Aldekerk/Stenden/Eyll und Nieukerk/Eyll werden aufgelöst.
- (2) Die neue Gemeinde wird Rechtsnachfolgerin aller Rechte und Pflichten sowie aller Vermögens- und Schuldenteile der aufgelösten Ämter, Schulverbände und der bisherigen Gemeinden Aldekerk und Stenden – Amt Aldekerk – und Nieukerk und Eyll – Amt Nieukerk –; insbesondere wird die Amtssparkasse Aldekerk als Gemeindesparkasse der neuen Gemeinde weitergeführt.
  - (3) Eine Auseinandersetzung findet nicht statt.

### Ortsrecht

- (1) Bis zur Schaffung neuen Ortsrechts bleibt das in den bisherigen Gemeinden Aldekerk und Stenden, Nieukerk und Eyll geltende Ortsrecht in Kraft. Es erlischt spätestens nach Ablauf von sechs Monaten\*) nach Inkrafttreten des Gebietsänderungsgesetzes. § 40 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.
- (2) Die von den bisherigen Gemeinden Aldekerk, Stenden, Nieukerk und Eyll beschlossenen und rechtsgültigen Flächennutzungspläne werden von der neuen Gemeinde vorbehaltlich anderweitiger Festsetzung als Ortsrecht übernommen\*\*). Die von den bisherigen Gemeinden bis zum Inkrafttreten dieses Gebietsänderungsgesetzes als Satzung beschlossenen Bebauungspläne gelten für die neue Gemeinde vorbehaltlich anderweitiger Festsetzung als Ortsrecht weiter.

### Ortschaften

- (1) Die neue Gemeinde wird in die Ortschaften Aldekerk, Stenden, Nieukerk und Eyll entsprechend dem Gebiet der bisherigen Gemeinden eingeteilt. Die Ortschaften führen zu dem Namen der Gemeinde die Namen der entsprechenden bisherigen Gemeinden als Namen der Ortschaft weiter.
- (2) Für die Ortschaften bestellt der Rat der neuen Gemeinde einen in der Ortschaft wohnenden Ortsvorsteher, der dem Rat angehört oder zum Rat wählbar ist. Der Ortsvorsteher nimmt die Belange seiner Ortschaft gegenüber dem Rat wahr. Gehört er nicht dem Rat an, so kann er mit beratender Stimme an den Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen\*\*).

Diese Bestimmungen können von dem Rat der neuen Gemeinde nach Ablauf von zwei Wahlperioden seit dem Inkrafttreten des Gebietsänderungsgesetzes durch die Hauptsatzung geändert werden.

(3) Die neue Gemeinde verpflichtet sich, vorerst in den Ortschaften Aldekerk und Nieukerk eine Verwaltungsstelle zu belassen. Über den Standort der Gemeindeverwaltung und die Errichtung von Nebenstellen entscheidet der Rat der neuen Gemeinde.

## Förderung der Ortschaften

(1) Die neue Gemeinde ist verpflichtet, die bisherigen Gemeinden so zu fördern, daß diese Gebiete in ihrer Weiterentwicklung nicht beeinträchtigt werden.

Durch Beschlüsse der bisherigen Gemeindevertretungen festgelegte und aufgezeigte Entwicklungstendenzen sind auch in der Zukunft weiter zu verfolgen und zu fördern, sofern sie nicht zu Fehlentwicklungen führen können. Das gilt insbesondere für die Durchführung beschlossener oder bereits begonnener Maßnahmen.

- \*) Nicht abgedruckt; stimmen mit den in § 1 Abs. 2 bzw. in § 4 Abs. 2 genannten Flurstücken (Fluren) überein. \*\*) Vgl. § 7 Abs. 2 des Gesetzes.

(2) Die Freiwilligen Feuerwehren in den bisherigen Gemeinden sollen als Löschgruppen der Freiwilligen Feuerwehr für die jeweilige Ortschaft erhalten bleiben.

#### § 6 Haushaltssatzungen

- (1) Falls das Gebietsänderungsgesetz nicht zum 1. Januar eines Jahres in Kraft tritt, bleiben die geltenden Haushaltssatzungen bis zum Ende des begonnenen Rechnungsjahres gültig.
- (2) Die im Zeitpunkt der Gebietsänderung bestehende Relation zwischen den in den Haushaltssatzungen der bisherigen Gemeinden festgesetzten Hebesätze bleibt für eine Frist von drei Jahren nach dem Inkrafttreten des Gebietsänderungsgesetzes bestehen.
- (3) Für die gleiche Dauer werden Gebühren und Beiträge, soweit sie kostendeckend sind, nicht geändert.

#### § 7 Übernahme der Bediensteten

- (1) Die Übernahme der Beamten der bisherigen Ämter regelt sich nach den Vorschriften der §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung vom 22. Oktober 1965 (BGBI. I S. 1753).
- (2) Die Angestellten und Arbeiter der bisherigen Ämter, Gemeinden und Schulverbände werden von der neuen Gemeinde übernommen.

## § 8 Sicherung der Bürgerrechte

Soweit Wohnung oder Aufenthalt in der Gemeinde für Rechte und Pflichten maßgebend ist, wird die Wohnung oder der Aufenthalt in der bisherigen Gemeinde auf die Dauer der Wohnung oder des Aufenthaltes in der neuen Gemeinde angerechnet.

Geldern, den 17. Mai 1968

Der Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde

#### Anlage 5

#### Bestimmungen

des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Geldern über die Einzelheiten des Zusammenschlusses der Gemeinden Issum und Sevelen zu einer neuen Gemeinde "Issum"

Auf Grund des § 15 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 18. Juli 1967 (GV. NW. S. 130) in Verbindung mit § 48 Abs. 1 der Landkreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 1953 (GS. NW. S. 208) wird folgendes bestimmt:

#### § 1 Rechtsnachfolge

- Die neue Gemeinde wird Rechtsnachfolgerin aller Rechte und Pflichten sowie aller Vermögens- und Schuldenteile der bisherigen Gemeinden Issum und Sevelen.
- Wegen der Zugehörigkeit der bisherigen Gemeinde Issum zum Schulverband Alpen-Veen-Issum gilt § 21 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26. April 1961 (GV. NW. 1961 S. 190).
- 3. Eine Auseinandersetzung findet nicht statt.

#### § 2 Ortschaften

 Das Gebiet der bisherigen Gemeinde Sevelen wird eine Ortschaft der neuen Gemeinde und führt ihren bisherigen Namen zu dem Namen der neuen Gemeinde als Namen der Ortschaft weiter. 2. In der Ortschaft Sevelen wird eine Verwaltungsnebenstelle errichtet.

#### § 3 Ortsrecht

- 1. Das in den bisherigen Gemeinden geltende Ortsrecht bleibt im bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten eines neuen, einheitlichen Ortsrechtes, längstens jedoch bis sechs Monate\*) nach Inkrafttreten des Gebietsänderungsgesetzes, in Kraft.
- § 40 des Ordnungsbehördengesetzes vom 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 155) bleibt unberührt.
- 3. Falls das Gebietsänderungsgesetz nicht bis zum 1. Januar eines Jahres in Kraft tritt, bleiben die Haushaltssatzungen bis zum Ende des begonnenen Rechnungsjahres gültig.
- 4. Die Gebühren- und Beitragssätze der bisherigen Gemeinden bleiben für ihre bisherigen Geltungsbereiche, soweit sie kostendeckend sind, für die Dauer von fünf Jahren nach Inkrafttreten des Gebietsänderungsgesetzes bestehen.
- 5. Von den bisherigen Gemeinden nach § 2 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) rechtsverbindlich aufgestellte Bauleitpläne\*) bleiben, vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen, unbefristet in Kraft. Eingeleitete Planverfahren werden fortgeführt.

#### § 4 Sicherung der Bürgerrechte

Soweit die Wohnung oder der Aufenthalt in der neuen Gemeinde für Rechte und Pflichten maßgebend ist, gilt die Dauer der Wohnung oder des Aufenthalts in den bisherigen Gemeinden als Wohnung oder Aufenthalt in der neuen Gemeinde.

#### § 5 Übernahme der Bediensteten

- Die Übernahme von Beamten der bisherigen Gemeinden regelt sich nach den Vorschriften der §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung vom 22. Oktober 1965 (BGBI, 1 S. 1753).
- 2. Die Angestellten und Arbeiter der bisherigen Gemeinden sind von der neuen Gemeinde zu übernehmen.

## § 6 Förderung des Gebietes der bisherigen Gemeinden

- Die neue Gemeinde verpflichtet sich, die Gebiete der bisherigen Gemeinden in ihrer Weiterentwicklung gleichmäßig zu fördern.
- 2. Von den bisherigen Gemeinden begonnene Maßnahmen sind zum Abschluß zu bringen. In der Ortschaft Sevelen sind vorrangig zu fördern:
  - a) der Neubau einer Friedhofshalle,
  - b) Erweiterung des Toiletten- und Umkleidegebäudes im Freibad nach den vorliegenden Planungsunterlagen, sofern die Finanzierung gesichert ist.

Geldern, den 17. Mai 1968

\*) Vgl. § 7 Abs. 2 des Gesetzes.

Anlage 6

#### Bestimmungen

des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Geldern über die Einzelheiten des Zusammenschlusses der Gemeinden Wachtendonk und Wankum zu einer neuen Gemeinde "Wachtendonk"

Auf Grund des § 15 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 18. Juli 1967 (GV. NW. S. 130) in Verbindung mit

§ 48 Abs. 1 der Landkreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 1953 (GS. NW. S. 208) wird folgendes bestimmt:

## Rechtsnachfolge

Die neue Gemeinde wird Rechtsnachfolgerin der bisherigen Gemeinden Wachtendonk und Wankum. Eine Auseinandersetzung findet nicht statt.

#### § 2 Ortschaften

- (1) Die bisherige Gemeinde Wankum wird eine Ortschaft neuen Gemeinde. Sie führt neben dem Namen der neuen Gemeinde ihren bisherigen Namen als Namen der Ortschaft weiter.
- (2) Für die Ortschaft Wankum bestellt der Rat einen in der Ortschaft Wankum wohnenden, dem Rat angehörenden oder zum Rat wählbaren Bürger zum Ortsvorsteher. Dieser soll die Belange der Ortschaft gegenüber dem Rat wahr-nehmen. Diese Regelung gilt für die Dauer von zwei Wahl-perioden des neuen Rates; sodann kann der Rat durch die Hauptsatzung eine Änderung beschließen.
- (3) In der Ortschaft Wankum wird, solange dazu eine Notwendigkeit erkennbar ist, eine Verwaltungsnebenstelle eingerichtet.
- (4) Die neue Gemeinde ist verpflichtet, das Gebiet der bisherigen Gemeinden so zu fördern, daß ihre Weiterentwicklung gesichert ist. Begonnene Maßnahmen sind in dem beschlossenen Umfange zu Ende zu führen.
- (5) Die Freiwilligen Feuerwehren der bisherigen Gemeinden Wachtendonk und Wankum bleiben als Löschzüge der Freiwilligen Feuerwehr der neuen Gemeinde mit den bisherigen Standorten erhalten.

#### § 3 Ortsrecht

- (1) Das in den bisherigen Gemeinden geltende Ortsrecht bleibt im bisherigen Geltungsbereich bis zur Schaffung eines neuen einheitlichen Ortsrechts, längstens jedoch bis sechs Monate\*) nach Inkrafttreten des Gebietsänderungsgesetzes, gültig. Für ordnungsbehördliche Verordnungen gilt § 40 des Ordnungsbehördengesetzes.
- (2) Bis zum Ablauf von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Gebietsänderungsgesetzes bleiben die zur Zeit geltenden Gebühren und Beiträge für die öffentliche Wasserversorgung, die Ortsentwässerung, die Müllabfuhr und den Niersverband unverändert, soweit sie kostendeckend sind.
- (3) Tritt das Gebietsänderungsgesetz nicht am 1. Januar eines Jahres in Kraft, so bleiben unbeschadet der Bestimmungen im Absatz 1 die geltenden Haushaltssatzungen bis Ende des Rechnungsjahres gültig, in dem das Gebietsänderungsgesetz wirksam wird.
- (4) Rechtsverbindlich aufgestellte Bauleitpläne\*) sind vorbehaltlich anderweitiger Festsetzung von der neuen Gemeinde zu übernehmen.

#### § 4 Sicherung des Bürgerrechts

Zur Sicherung des Bürgerrechts wird die Dauer der Wohnung oder des Aufenthaltes in den bisherigen Gemeinden Wankum und Wachtendonk auf die Dauer der Wohnung oder des Aufenthaltes in der neuen Gemeinde angerechnet.

#### § 5 Übernahme der Bediensteten

Die Übernahme der Beamten der bisherigen Gemeinden Wachtendonk und Wankum richtet sich nach den Vorschriften der §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung vom 22. Oktober 1965 (BGBI. I S. 1753). Die Angestellten und Arbeiter der bisherigen Gemeinden werden von der neuen Gemeinde übernommen.

Geldern, den 17. Mai 1968

- GV. NW. 1969 S. 152.

#### 2020

#### Gesetz zur Neugliederung des Landkreises Kleve

#### Vom 11. März 1969

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

#### I. Abschnitt

#### Gebietsänderungen

#### § 1

- (1) Die Gemeinden Kranenburg, Wyler, Zyfflich (Amt Kranenburg) und die Gemeinden Mehr und Niel (Amt Rindern) werden zu einer amtsfreien Gemeinde zusammengeschlossen. Die Gemeinde erhält den Namen Kranenburg.
- (2) Das Amt Kranenburg wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die Gemeinde Kranenburg.

- (1) Die Stadt Kleve, die amtsfreie Gemeinde Materborn und die Gemeinden Donsbrüggen, Keeken, Rindern, Wardhausen (Amt Rindern) sowie die Gemeinden Brienen, Griethausen, Kellen, Salmorth, Warbeyen (Amt Griethausen) und die Gemeinde Reichswalde (Amt Till) – mit Ausnahme der in § 3 Abs. 2 genannten Flurstücke – werden zu einer amtsfreien Gemeinde zusammengeschlossen. Die Gemeinde erhält den Namen Kleve und führt die Bezeichnung "Stadt".
  - (2) In die neue Gemeinde werden eingegliedert:
- 1. aus der Gemeinde Hau (Amt Till) die Flurstücke Gemarkung Hau

Nr. 1, 9, 10, 13, 14, 18, 19, 21, 22, 28 bis 31, 35, 38, 39, 40, 42, 44, 45, 53, 54, 55, 59 bis 63, 65, 69, 70, 71, 77, 78, 80, 81, 82, 84 bis 88, 90, 91, 92, 95, 295, 336 bis 367, 369 bis 374, 378, 379, 382 bis 392, 437, 458, 459, 461 bis 466, 469, 470, 471, 478, 480, 482, 513, 520, 522, 524, 526, 528, 530, 532, 534, 536, 538, 540, 542, 544, 546 und 548,

Flur 5 Nr. 420 bis 430, 438, 439, 441 und 442, Flur 10 Nr. 1, 2, 3, 12 und 22,

2. aus der Gemeinde Schneppenbaum (Amt Till) die Flurstücke

#### Gemarkung Schneppenbaum

Flur 1 Nr. 47/1, 20/2, 28/2, 60/2, 69/2, 85/2, 20/3, 60/3, 9 bis 17, 232/21, 184/22, 26/VIII 29, 233/29, 256/48, 49, 50, 194/51, 193/52, 192/53, 257/54, 272/55, 273/55, 275/55, 276/56, 191/57, 155/59, 241/0.61, 245/61, 246/61, 239/71, 283, 284, 295, 297, 298, 299, 339, 340, 341, 343, 344, 345, 347, 349, 371, 373 bis 376, 380, 383, 385 bis 389, 394, 395, 402, 404, 406, 407, 410, 414 bis 417, 419, 420, 422, 424, 426, 428, 430, 432, 434, 436, 438, 440, 442 und 444,

432, 434, 430, 430, 470, 472 und 377,

Flur 2 Nr. 9/1, 14/1, 27/1, 54/1, 65/1, 66/1, 9/2, 66/2, 9/3, 66/3, 242/5, 323/0.5, 247/6, 321/6, 8, 325/0.9, 11, 326/12, 327/0.12, 328/0.12, 329/13, 227/14, 276/14, 15 bis 21, 28/VIII 21, 22, 252/23, 256/23, 215/24, 287/24, 288/24, 290/24, 291/24, 363/24, 364/24, 372/24, 373/24, 286/25, 26, 207/29, 20 364/24, 372/24, 373/24, 286/25, 26, 207/29, 206/31, 300/34, 307/34, 330/34, 331/34, 258/35, 272/0.44, 305/49, 368/50, 226/56, 225/57, 61, 67, 377 bis 381, 387, 388, 391, 392, 394, 396 bis 400, 402 bis 407, 409, 413 bis 416, 418, 420, 422, 424, 426, 428, 430, 432, 436, 438, 440, 442, 444 und 446.

(3) Die Ämter Rindern und Griethausen werden aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die Stadt Kleve.

#### § 3

(1) Die Gemeinden Hau — mit Ausnahme der in  $\S 2$  Abs. 2 genannten Flurstücke —, Louisendorf, Schneppenbaum — mit Ausnahme der in  $\S 2$  Abs. 2 genannten Flurstücke - und Till-Moyland (Amt Till) sowie die Gemeinde

<sup>\*)</sup> Vgl. § 7 Abs. 2 des Gesetzes.

Huisberden (Amt Griethausen) werden zu einer amtsfreien Gemeinde zusammengeschlossen. Die Gemeinde erhält den Namen Bedburg-Hau.

(2) In die neue Gemeinde werden aus der Gemeinde Reichswalde folgende Flurstücke eingegliedert:

Gemarkung Reichswalde Flur 6 Nr. 15/1 und 15/2, Flur 7 Nr. 9, 10 und 12, Flur 8 bis 11 ganz.

(3) Das Amt Till wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die Gemeinde Bedburg-Hau.

#### 8 4

- (1) Die Gemeinden Altkalkar, Appeldorn, Bylerward, Grieth, Hanselaer, Hönnepel, Kalkar, Neulouisendorf, Niedermörmter, Wissel, Wisselward (Amt Kalkar) und die Gemeinde Emmericher Eyland (Amt Griethausen) werden zu einer amtsfreien Gemeinde zusammengeschlossen. Die Gemeinde erhält den Namen Kalkar und führt die Bezeichnung "Stadt".
- (2) Das Amt Kalkar wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die Stadt Kalkar.

#### 8 5

- (1) Die Stadt Goch, die amtsfreie Gemeinde Pfalzdorf und die Gemeinden Asperden, Hassum, Hommersum, Hülm, Kessel und Nierswalde (Amt Asperden) werden zu einer amtsfreien Gemeinde zusammengeschlossen. Die Gemeinde erhält den Namen Goch und führt die Bezeichnung "Stadt".
- (2) Das Amt Asperden wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die Stadt Goch.

#### 8 6

- (1) Die Gemeinden Keppeln, Uedem, Uedemerbruch und Uedemerfeld (Amt Uedem) werden zu einer amtsfreien Gemeinde zusammengeschlossen. Die Gemeinde erhält den Namen Uedem.
- (2) Das Amt Uedem wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die Gemeinde Uedem.

#### II. Abschnitt

#### Schlußvorschriften

#### § 7

- Anlage 1 (1) Die Bestimmungen des Regierungspräsidenten in Düsseldorf vom 16. Januar 1969 über die Einzelheiten des Zusammenschlusses der Gemeinden des Amtes Kranenburg und von zwei Gemeinden des Amtes Rindern zu einer amtsfreien Gemeinde werden bestätigt.
- Anlage 2 (2) Die Bestimmungen des Regierungspräsidenten in Düsseldorf vom 16. Januar 1969 über die Einzelheiten des Zusammenschlusses von fünf Gemeinden des Amtes Griethausen, vier Gemeinden des Amtes Rindern, einer Gemeinde des Amtes Till sowie der Gemeinde Materborn und der Stadt Kleve zu einer neuen Stadt Kleve werden bestätigt.
- Anlage 3a (3) Die Bestimmungen des Oberkreisdirektors des Landkreises Kleve vom 5. Juni 1968 zur Eingliederung der Gemeinde Huisberden und der in § 3 des Gesetzes genannten Gebietsteile der Gemeinde Reichswalde in die neue Gemeinde Bedburg-Hau sowie die Bestimmungen des Regierungspräsidenten in Düsseldorf vom 19. Juni 1968 über die Einzelheiten des Zusammenschlusses der Gemeinden des Amtes Till zu der neuen amtsfreien Gemeinde Bedburg-Hau werden bestätigt.
- Anlage 4 (4) Die Bestimmungen des Oberkreisdirektors des Landkreises Kleve vom 5. Juni 1968 über die Einzelheiten des Zusammenschlusses der Gemeinden des Amtes Kalkar und der Gemeinde Emmericher Eyland zu einer neuen Stadt Kalkar werden mit der Maßgabe bestätigt, daß Ziffer 10 entfällt.

Anlage 5

(5) Die Bestimmungen des Regierungspräsidenten in Düsseldorf vom 19. Juni 1968 über die Einzelheiten des Zusammenschlusses der Gemeinden des Amtes Asperden, der Gemeinde Pfalzdorf und der Stadt Goch zu einer neuen Stadt Goch werden bestätigt.

- (6) Der Gebietsänderungsvertrag zwischen den Gemeinden des Amtes Uedem vom 5. April 1968 wird mit der Maßgabe bestätigt, daß alle rechtsverbindlich aufgestellten Bebauungspläne gemäß § 4 Satz 3 vorbehaltlich einer anderweitigen Festsetzung als Ortsrecht der neuen Gemeinde Uedem weitergelten.
- (7) Die Gebietsänderungsverträge und Bestimmungen werden außerdem mit der Maßgabe bestätigt, daß das geltende Ortsrecht spätestens zwölf Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes außer Kraft tritt.

#### § 8

- (1) Die Gemeinden Bedburg-Hau, Kleve und Kranenburg werden dem Amtsgericht Kleve, die Gemeinden Goch und Uedem werden dem Amtsgericht Goch zugeordnet.
- (2) Die Gemeinde Kalkar wird ab 1. Januar 1971 dem Amtsgericht Kleve zugeordnet. Bis zu diesem Zeitpunkt gehören
- a) die Ortsteile Altkalkar, Appeldorn, Hanselaer, Hönnepel, Kalkar, Neulouisendorf und Niedermörmter zum Bezirk des Amtsgerichts Goch,
- b) die Ortsteile Bylerward, Emmericher Eyland, Grieth, Wissel und Wisselward zum Bezirk des Amtsgerichts Kleve.

§ 9

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1969 in Kraft.

Düsseldorf, den 11. März 1969

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident Heinz Kühn

(L.S.)

Für den Innenminister, der Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten

Dr. H. Kohlhase

Der Justizminister Dr. Dr. Josef Neuberger

Anlage 1

#### Bestimmungen

des Regierungspräsidenten in Düsseldorf über die Einzelheiten des Zusammenschlusses der Gemeinden des Amtes Kranenburg und zwei Gemeinden des Amtes Rindern zu einer amtsfreien Gemeinde Kranenburg

Auf Grund des § 15 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167/SGV. NW. 2020), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung und des Kommunalwahlgesetzes vom 18. Juli 1967 (GV. NW. 1967 S. 130/SGV. NW. 2020), in Verbindung mit §§ 48 Abs. 1 und 46 Abs. 1 der Landkreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 1953 (GS. NW. S. 208/SGV. NW. 2021) wird folgendes bestimmt:

- Die Gemeinden Kranenburg, Mehr, Niel, Wyler und Zyfflich werden zu einer neuen amtsfreien Gemeinde Kranenburg zusammengeschlossen.
- Das Amt Kranenburg wird aufgelöst. Die Gemeinde Kranenburg ist Rechtsnachfolgerin des Amtes Kranenburg und der zusammengeschlossenen Gemeinden.
- 3. Die bisherigen Gemeinden werden Ortsteile der neuen Gemeinde. Darüber hinaus werden die Ortsteile Frasselt, Grafwegen, Nütterden und Schottheide gebildet. Die Ortsteile führen neben dem Namen der Gemeinde Kranenburg ihren Namen weiter.

Anlage 6

 Die Übernahme der Beamten des Amtes Kranenburg und der zusammengeschlossenen Gemeinden regelt sich nach den Vorschriften der §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes i. d. F. vom 22. Oktober 1965 (BGBI. I S. 1753).

Die Angestellten und Arbeiter des aufgelösten Amtes und der zusammengeschlossenen Gemeinden sind von der neuen Gemeinde zu übernehmen.

- Die Löschgruppen und Züge der Freiwilligen Feuerwehr in den aufgelösten Gemeinden sollen als Löschgruppen und Züge der neuen Gemeinde Kranenburg erhalten bleiben.
- 6. Das in den zusammengeschlossenen Gemeinden geltende Ortsrecht bleibt im bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten eines neuen einheitlichen Ortsrechts, längstens jedoch für einen Zeitraum von sechs Monaten\*) nach dem Zusammenschluß, in Kraft. § 40 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

Von den zusammengeschlossenen Gemeinden im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gebietsänderung rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne bleiben vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die neue Gemeinde unbefristet in Kraft.

Wassergeldsätze bleiben auf die Dauer von fünf Jahren vom Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gebietsänderungen an unverändert, soweit sie kostendeckend sind.

- 7. Innerhalb von sechs Monaten nach dem Zusammenschluß sind für jeden Ortsteil ein ehrenamtlicher Ortsvorsteher und ein Stellvertreter zu bestellen. Die Hauptsatzung der neuen Gemeinde bestimmt die Einzelheiten über Wahl und Aufgaben der Ortsvorsteher.
- Zur Sicherung des Bürgerrechts wird die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthalts in den aufgelösten Gemeinden auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthalts in der neuen Gemeinde angerechnet.
- Die Gemeinde Kranenburg ist verpflichtet, die Ortsteile so zu fördern, daß sie durch den Zusammenschluß in ihrer Weiterentwicklung nicht beeinträchtigt werden.

Durch Beschlüsse der bisherigen Gemeindevertretungen festgelegte und aufgezeigte Entwicklungstendenzen sind auch in Zukunft weiter zu verfolgen und zu fördern, sofern sie nicht zu Fehlentwicklungen führen. Das gilt insbesondere für die Durchführung beschlossener und bereits begonnener Maßnahmen, die haushaltsrechtlich gesichert sind.

Für die in den bisherigen Gemeinden angesammelten Rücklagen bleibt die Zweckbindung bestehen und darf durch die neue Gemeinde nicht verändert werden.

Düsseldorf, den 16. Januar 1969

Der Regierungspräsident

Anlage 2

#### Bestimmungen

des Regierungspräsidenten in Düsseldorf über die Einzelheiten des Zusammenschlusses von Gemeinden des Amtes Griethausen, des Amtes Rindern, des Amtes Till, der Gemeinde Materborn und der Stadt Kleve

Auf Grund des § 15 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167/SGV. NW. 2020), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung und des Kommunalwahlgesetzes vom 18. Juli 1967 (GV. NW. 1967 S. 130/SGV. NW. 2020), in Verbindung mit §§ 48 Abs. 1 und 46 Abs. 1 der Landkreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 1953 (GS. NW. S. 208/SGV. NW. 2021) wird folgendes bestimmt:

 Die Stadt Kleve wird mit den Gemeinden Brienen, Donsbrüggen, Griethausen, Keeken, Kellen, Materborn,

- Reichswalde (mit Ausnahme der in § 3 Abs. 2 des Gesetzes genannten Flurstücke), Rindern, Salmorth, Wardhausen und Warbeyen zur neuen Stadt Kleve zusammengeschlossen. Die in § 2 Abs. 2 des Gesetzes näher bezeichneten Flurstücke der Gemeinden Hau und Schneppenbaum werden in die neue Stadt Kleve eingegliedert.
- Die Ämter Griethausen und Rindern werden aufgelöst. Die Stadt Kleve ist Rechtsnachfolgerin der Ämter Griethausen und Rindern und der zusammengeschlossenen Gemeinden.
- Eine Auseinandersetzung über das Gesamtvermögen des Amtes Rindern erfolgt zwischen Kleve und Kranenburg im Verhältnis 4:1. Der Wertausgleich ist innerhalb von fünf Jahren vom Inkrafttreten der Gebietsänderung an durchzuführen.
- Die zwischen Brienen, Griethausen und Salmorth sowie zwischen Rindern und Wardhausen bestehenden Schulverbände werden aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die Stadt Kleve.
- 5. Die zusammengeschlossenen Gemeinden führen ihren bisherigen Namen neben dem der Stadt Kleve weiter. Die Zuordnung der in § 2 des Gesetzes genannten Flurstücke zu einer der bisherigen Gemeinden obliegt dem Rat der Stadt Kleve.
- Die Übernahme der Beamten der Ämter Griethausen und Rindern sowie der zusammengeschlossenen Gemeinden regelt sich nach den Vorschriften der §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes i. d. F. vom 22. Oktober 1965 (BGBI. I S. 1753).

Für die Übernahme der Angestellten und Arbeiter der aufgelösten Ämter und der zusammengeschlossenen Gemeinden gelten diese Bestimmungen entsprechend.

- Die Löschgruppen und Löschzüge der Freiwilligen Feuerwehr in den zusammengeschlossenen Gemeinden sollen als Löschgruppen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Kleve erhalten bleiben.
- Das in den zusammengeschlossenen Gemeinden geltende Ortsrecht bleibt im bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten eines neuen einheitlichen Ortsrechts, längstens jedoch für einen Zeitraum von sechs Monaten\*) nach dem Zusammenschluß, in Kraft. § 40 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

Von den zusammengeschlossenen Gemeinden rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne bleiben vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die Stadt Kleve unbefristet in Kraft.

- Die Stadt Kleve macht von dem in ihrer Schlachthofsatzung ausgesprochenen Schlachthofzwang gegenüber den zusammengeschlossenen Gemeinden – mit Ausnahme von gewerblichen Schlachtern – für die Dauer von zehn Jahren keinen Gebrauch.
- 10. Die Grundsteuerhebesätze, die die Gemeinden Brienen, Donsbrüggen, Griethausen, Kellen, Materborn, Reichswalde, Rindern, Salmorth, Warbeyen und Wardhausen für das Rechnungsjahr 1968 festgesetzt haben, gelten im Verhältnis zu den Grundsteuerhebesätzen der Stadt Kleve für das Rechnungsjahr 1968 fünf Jahre nach der Zusammenlegung unverändert fort.
- 11. Die Hundesteuersätze, die die zusammengeschlossenen Gemeinden für das Rechnungsjahr vor dem Zusammenschluß festgesetzt haben, gelten fünf Jahre nach dem Zusammenschluß unverändert fort.
- 12. Die Stadt Kleve ist verpflichtet, die Ortsteile so zu fördern, daß sie durch den Zusammenschluß in ihrer Weiterentwicklung nicht beeinträchtigt werden.

Düsseldorf, den 16. Januar 1969

Der Regierungspräsident

<sup>\*)</sup> Vgl. § 7 Abs. 7 des Gesetzes.

<sup>\*)</sup> Vgl. § 7 Abs. 7 des Gesetzes.

#### Anlage 3a

#### Bestimmungen

des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde über die Einzelheiten der Eingliederung der Gemeinde Hulsberden und der im § 3 des Gebietsänderungsgesetzes genannten Teile der Gemeinde Reichswalde in die neue Gemeinde Bedburg-Hau

Auf Weisung des Regierungspräsidenten wird nach § 15 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung und des Kommunalwahlgesetzes vom 18. Juli 1967 (GV. NW. 1967 S. 130), mit Zustimmung des Kreisausschusses bestimmt;

- Die Gemeinde Huisberden und der im § 3 des Gebietsänderungsgesetzes genannte Gebietsteil der Gemeinde Reichswalde wird in die neue Gemeinde Bedburg-Hau eingegliedert.
- Die Gemeinde Bedburg-Hau wird Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Huisberden.
- Die bisherige Gemeinde Huisberden führt ihren Namen als Ortsbezeichnung weiter.
- Die Zuordnung des genannten Teiles der Gemeinde Reichswalde zu einer der bisherigen Gemeinden des Amtes Till obliegt dem Rat der neuen Gemeinde Bedburg-Hau.
- Für ordnungsbehördliche Verordnungen und sonstige allgemeinverbindliche Anordnungen gilt die Regelung in § 40 des Ordnungsbehördengesetzes.
- 6. Das sonstige Ortsrecht der Gemeinde Huisberden und des betroffenen Teiles der Gemeinde Reichswalde tritt sechs Monate\*) nach der Eingliederung außer Kraft. Vom gleichen Zeitpunkt an gilt das Recht der Gemeinde Bedburg-Hau in den eingegliederten Gebieten.
- Der Wohnsitz oder Aufenthalt in dem eingegliederten Gebiet der Gemeinde Huisberden und in dem betroffenen Teil von Reichswalde gilt als Wohnsitz oder Aufenthaltsort in der Gemeinde Bedburg-Hau.
- 8. Eine Auseinandersetzung findet nicht statt.

Kleve, den 5. Juni 1968

Der Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde

\*) Vgl. § 7 Abs. 7 des Gesetzes.

Anlage 3b

#### Bestimmungen

des Regierungspräsidenten in Düsseldorf über die Einzelheiten des Zusammenschlusses von Gemeinden des Amtes Till und der Gemeinde Huisberden zu einer amtsfreien Gemeinde Bedburg-Hau

Auf Grund des § 15 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167/SGV. NW. 2020), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung und des Kommunalwahlgesetzes vom 18. Juli 1967 (GV. NW. 1967 S. 130/SGV. NW. 2020), in Verbindung mit §§ 48 Abs. 1 und 46 Abs. 1 der Landkreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 1953 (GS. NW. S. 208/SGV. NW. 2021) wird folgendes bestimmt:

 Die Gemeinden Hau (mit Ausnahme der in § 2 Abs. 2 des Gesetzes genannten Flurstücke), Louisendorf, Schneppenbaum (mit Ausnahme der in § 2 Abs. 2 des Gesetzes genannten Flurstücke) und Till-Moyland werden zu einer neuen amtsfreien Gemeinde Bedburg-Hau zusammengeschlossen.

- 2. Das Amt Till wird aufgelöst. Die Gemeinde Bedburg-Hau ist Rechtsnachfolgerin des Amtes Till und der zusammengeschlossenen Gemeinden.
- Die bisherigen Gemeinden werden Ortsteile der neuen Gemeinde und führen neben dem Namen der Gemeinde Bedburg-Hau ihren bisherigen Namen weiter.
- Die Übernahme der Beamten des Amtes Till und der zusammengeschlossenen Gemeinden regelt sich nach den Vorschriften der §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes i. d. F. vom 22. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1753).
   Die Angestellten und Arbeiter des aufgelösten Amtes
  - Die Angestellten und Arbeiter des aufgelösten Amtes und der zusammengeschlossenen Gemeinden sind von der neuen Gemeinde zu übernehmen.
- 5. Das in den zusammengeschlossenen Gemeinden geltende Ortsrecht bleibt im bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten eines neuen einheitlichen Ortsrechts, längstens jedoch für einen Zeitraum von sechs Monaten\*) nach dem Zusammenschluß, in Kraft. § 40 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.
- Von den zusammengeschlossenen Gemeinden rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne bleiben vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die neue Gemeinde unbefristet in Kraft.
- Innerhalb von sechs Monaten nach dem Zusammenschluß sind für jeden Ortsteil ein ehrenamtlicher Ortsvorsteher und ein Stellvertreter zu bestellen.
  - Die Hauptsatzung der neuen Gemeinde bestimmt die Einzelheiten über Wahl und Aufgaben des Ortsvorstehers.
- Zur Sicherung des Bürgerrechts wird die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthalts in den aufgelösten Gemeinden auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthalts in der neuen Gemeinde angerechnet.
- 9. Die Gemeinde Bedburg-Hau ist verpflichtet, die Ortsteile so zu fördern, daß sie durch den Zusammenschluß in ihrer Weiterentwicklung nicht beeinträchtigt werden. Durch Beschlüsse der bisherigen Gemeindevertretungen festgelegte und aufgezeigte Entwicklungstendenzen sind auch in Zukunft weiter zu verfolgen und zu fördern, sofern sie nicht zu Fehlentwicklungen führen. Das gilt insbesondere für die Durchführung beschlossener und bereits begonnener Maßnahmen, die haushaltsrechtlich gesichert sind

Düsseldorf, den 19. Juni 1968

Der Regierungspräsident

\*) Vgl. § 7 Abs. 7 des Gesetzes.

Anlage 4

#### Bestimmungen

#### des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde über die Einzelheiten

- 1. der Auflösung des Amtes Kalkar
- des Zusammenschlusses der Gemeinden Altkalkar, Appeldorn, Bylerward, Emmericher Eyland, Grieth, Hanselaer, Hönnepel, Kalkar, Neulouisendorf, Niedermörmter, Wissel und Wisselward zu einer neuen Stadt Kalkar

Auf Weisung des Regierungspräsidenten wird nach § 15 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung und des Kommunalwahlgesetzes vom 18. Juli 1967 (GV. NW. 1967 S. 130), mit Zustimmung des Kreisausschusses bestimmt:

1. Die neue Gemeinde Kalkar wird Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinden und des Amtes Kalkar.

Die Schulverbände

Emmericher Eyland und Bylerward,

Grieth - Bylerward und Wisselward,

Wissel - Wisselward,

Kalkar - Hanselaer,

Kalkar - Altkalkar

werden aufgelöst.

- 2. Eine Auseinandersetzung findet nicht statt.
- Von den Gemeinden rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne bleiben vorbehaltlich anderweitiger Festsetzung durch die neue Gemeinde Kalkar in Kraft.
- Für ordnungsbehördliche Verordnungen und sonstige allgemeinverbindliche Anordnungen gilt die Regelung des § 40 des Ordnungsbehördengesetzes.
- Das sonstige Ortsrecht der Gemeinden tritt sechs Monate\*)
  nach dem Zusammenschluß außer Kraft. Vom gleichen
  Zeitpunkt an gilt das Ortsrecht der neuen Gemeinde
  Kalkar.
- Der Wohnsitz oder Aufenthalt in den zusammengeschlossenen Gemeinden gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der neuen Gemeinde Kalkar.
- Die bisherigen Gemeinden führen ihren Namen als Ortsbezeichnung fort.
- Beamte, Angestellte und Arbeiter der zusammengeschlossenen Gemeinden und des aufgelösten Amtes werden von der neuen Gemeinde Kalkar übernommen.
- Die neue Gemeinde Kalkar ist verpflichtet, das Gebiet der aufgelösten Gemeinden so zu fördern, daß seine Weiterentwicklung gesichert ist.
- Die Grundsteuerhebesätze, die die aufgelösten Gemeinden für das Rechnungsjahr 1968 festgesetzt haben, gelten im Verhältnis zueinander fünf Jahre nach dem Zusammenschluβ fort\*\*).
- Die Hundesteuersätze, die die zusammengeschlossenen Gemeinden für das Rechnungsjahr vor dem Zusammenschluß festgesetzt haben, gelten fünf Jahre nach dem Zusammenschluß unverändert fort.
- Die Löschgruppen und Züge der Freiwilligen Feuerwehr in den aufgelösten Gemeinden sollen als Löschgruppen und Züge der Freiwilligen Feuerwehr der neuen Gemeinde Kalkar erhalten bleiben.

Kleve, den 5. Juni 1968

Der Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Anlage 5

#### Bestimmungen

des Regierungspräsidenten in Düsseldorf über die Einzelheiten des Zusammenschlusses der Gemeinden des Amtes Asperden und der Gemeinde Pfalzdorf mit der Stadt Goch

Auf Grund des § 15 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167/SGV. NW. 2020), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung und des Kommunalwahlgesetzes vom 18. Juli 1967 (GV. NW. 1967 S. 130/SGV. NW. 2020), in Verbindung mit §§ 48 Abs. 1 und 46 Abs. 1 der Landkreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 1. Juli 1953 (GS. NW. S. 208/SGV. NW. 2021) wird folgendes bestimmt:

 Die neue Stadt Goch wird Rechtsnachfolgerin des Amtes Asperden, der Gemeinden Pfalzdorf, Asperden, Kessel, Hassum, Hommersum, Hülm, Nierswalde und der Stadt Goch. Eine Auseinandersetzung findet nicht statt.

- 2. Die bisherigen Gemeinden führen ihren Namen als Ortsbezeichnung weiter.
- 3. Bis zur Schaffung neuen Ortsrechts bleibt das in den Gemeinden geltende Ortsrecht in Kraft. Es erlischt spätestens sechs Monate\*) nach Inkrafttreten der Zusammenlegung. Von den zusammengeschlossenen Gemeinden rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne bleiben vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die neue Stadt unbefristet in Kraft.
- Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in einer der zusammengeschlossenen Gemeinden gilt als Wohnsitz oder als Aufenthalt in der neuen Stadt Goch.
- 5. Der Übertritt der Beamten des aufgelösten Amtes Asperden, der Gemeinde Pfalzdorf und der Stadt Goch regelt sich nach den Vorschriften der §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung vom 2. Oktober 1965 (BGBI. I S. 1753). Für die Angestellten und Arbeiter des aufgelösten Amtes und der zusammengeschlossenen Gemeinden gelten diese Bestimmungen entsprechend.
- Die Löschgruppen und Löschzüge der Freiwilligen Feuerwehr in den zusammengeschlossenen Gemeinden sollen als Löschgruppen und Löschzüge der Freiwilligen Feuerwehr der neuen Stadt Goch erhalten bleiben.
- Die Hundesteuersätze, die die zusammengeschlossenen Gemeinden für das Rechnungsjahr vor dem Zusammenschluß festgesetzt haben, gelten fünf Jahre nach dem Zusammenschluß unverändert fort.
- 8. Die Grundsteuerhebesätze, die die Gemeinden Asperden, Kessel, Hassum, Hommersum, Hülm, Nierswalde, Pfalzdorf für das Rechnungsjahr 1968 festgesetzt haben, gelten im Verhältnis zu den Grundsteuerhebesätzen der Stadt Goch für das Rechnungsjahr 1968 fünf Jahre nach der Zusammenlegung unverändert fort.

Düsseldorf, den 19. Juni 1968

Der Regierungspräsident

\*) Vgl. § 7 Abs. 7 des Gesetzes.

Anlage 6

#### Gebietsänderungsvertrag

Zwischen den Gemeinden Uedem, Keppeln, Uedemerbruch und Uedemerfeld wird gemäß § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167/SGV. NW. 2020) folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

#### § 1 Umfang der Gebietsänderung

Die Gemeinden Uedem, Keppeln, Uedemerbruch und Uedemerfeld im Amt Uedem, Landkreis Kleve, schließen sich zu einer neuen Gemeinde zusammen.

Das Amt Uedem sowie der Schulverband Uedem-Uedemerfeld (Katholische Volksschule Uedem) und der Schulverband Uedem-Uedemerfeld-Keppeln (Evangelische Volksschule Uedem) werden aufgelöst.

#### § 2

#### Benennung der neuen Gemeinde

Die neue Gemeinde führt den Namen "Uedem".

#### § 3

#### Auseinandersetzung

Eine Auseinandersetzung findet nicht statt. Die neue Gemeinde wird Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinden, des Amtes und der Schulverbände.

<sup>\*)</sup> Vgl. § 7 Abs. 7 des Gesetzes.

<sup>\*\*)</sup> Vgl. § 7 Abs. 4 des Gesetzes.

#### § 4 Ortsrecht

Bis zur Schaffung neuen Ortsrechts bleibt das in den Gemeinden Uedem, Keppeln, Uedemerbruch und Uedemerfeld bisher geltende Ortsrecht in Kraft. Es erlischt spätestens sechs Monate\*) nach Inkrafttreten dieses Vertrages. Diese Frist gilt nicht für die von den vertragschließenden Gemeinden aufgestellten Bauleitpläne\*\*).

## § 5 Sicherung des Bürgerrechts

Soweit der Wohnsitz oder der Aufenthalt in der Gemeinde für Rechte und Pflichten maßgebend ist, gilt der Wohnsitz oder der Aufenthalt in der bisherigen Gemeinde als Wohnsitz oder Aufenthalt in der neuen Gemeinde.

#### § 6 Inkrafttreten

Der Gebietsänderungsvertrag tritt mit dem Gebietsänderungsgesetz in Kraft.

Keppeln, Uedem, Uedemerbruch, Uedemerfeld, den 5. April 1968

- GV. NW. 1969 S. 160.

<sup>\*)</sup> Vgl. § 7 Abs. 7 des Gesetzes. \*\*) Vgl. § 7 Abs. 6 des Gesetzes.

#### Einzelpreis dieser Nummer 1,- DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.